

# Ruderverein Münster von 1882 e.V.

## Satzung

### Inhalt

	Seite	
I.	Name, Sitz und Zweck	
	§ 1 Name und Sitz	1
	§ 2 Zweck des Vereins	1
	§ 3 Jugendabteilung	1
II.	Flagge und Abzeichen	
	§ 4 Flagge und Abzeichen	2
III.	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Geschäftsjahr	
	§ 5 Mitgliedschaft	2
	§ 6 Eingaben an den Vorstand	3
	§ 7 Aufnahme in den Verein	3
	§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
	§ 9 Mitgliedsbeiträge	4
IV.	Organe des Vereins	
	§ 10 Mitgliederversammlung	5
	§ 11 Vorstand	6
	§ 12 Ehrenausschuss	7
	§ 13 Beschlüsse und Stimmrecht	7
	§ 14 Kassenprüfer	8
V.	Vereinsstrafen	
	§ 15 Vereinsstrafen	8
VI.	Satzungsänderungen	
	§ 16 Satzungsänderungen	8
VII.	Auflösung	
	§ 17 Auflösung	9
VIII.	Beschluss der Satzung	
	Beschluss der Satzung	9

# Ruderverein Münster von 1882 e.V.

## Satzung

### I. Name, Sitz und Zweck

#### § 1

##### Name und Sitz

Der am 2. August 1882 mit dem Sitz und Gerichtsstand Münster (Westf.) gegründete „Ruderverein Münster von 1882“ ist am 13. März 1900 unter Nr. VR 2 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen worden.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Pflege und Förderung des Rudersports, insbesondere die Förderung der Jugend in dieser Sportart. Dazu gehören unter anderem

- ein regelmäßiger Trainingsbetrieb
- die Teilnahme an Wettkämpfen und Breitensportveranstaltungen
- die Durchführung von Wanderfahrten
- die Betreuung durch aus- und fortgebildete Übungsleiter.

Der Ruderverein Münster von 1882 ist Mitglied im Dachverband „Deutscher Ruderverband e.V.“.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder beziehen keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Jugendabteilung

Zur Ausbildung und Betreuung der Jugend ist eine Jugendabteilung gegründet, die sich selbst führt und verwaltet. Es besteht eine Jugendordnung.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Dem Verein können Schülerruderriegen angeschlossen werden, sofern die Mitglieder der Riege Mitglieder der Jugendabteilung sind oder werden. Über die Zustimmung zum Anschluss entscheidet der Vorstand.

## **II. Flagge und Abzeichen**

### **§ 4**

#### **Flagge und Abzeichen**

Die Flagge des Vereins zeigt in einem weißen Feld einen sechszackigen blauen Stern und als Gösch die Farben der Stadt Münster (gold-rot-silber).

Die Vereinsmütze ist weiß mit einem sechszackigen blauen Stern in der Mitte.

Das Vereinsabzeichen ist die Abbildung der Flagge (Flaggennadel).

Nach Maßgabe der Ehrenzeichenordnung können Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft oder Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, mit der Vereinsnadel in Gold oder Silber ausgezeichnet werden.

## **III. Mitgliedschaft, Rechte / Pflichten der Mitglieder, Geschäftsjahr**

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Gesichtspunkten beschränkt.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
2. ausübenden Mitgliedern,
3. unterstützenden und auswärtigen Mitgliedern,
4. jugendlichen Mitgliedern.

#### **Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, die die Rechte der ausübenden Mitglieder haben und nicht beitragspflichtig sind, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit ernannt.

### Ausübende Mitglieder

Die ausübenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte des Vereins im Rahmen der dafür vorgesehenen Ordnungen benutzen.

### Unterstützende und auswärtige Mitglieder

Die unterstützenden und auswärtigen Mitglieder haben Zutritt zu den Einrichtungen und Anlagen des Vereins, jedoch kein Anrecht auf Benutzung der Sportanlagen. Als auswärtige Mitglieder werden diejenigen unterstützenden Mitglieder geführt, die ihren Wohnsitz nicht in Münster haben.

### Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendabteilung an und haben die Rechte und Pflichten aus der für die Jugendabteilung erlassenen Ordnung. Ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr werden sie als ausübende Mitglieder des Vereins geführt.

## § 6

### Eingaben an den Vorstand

Bei fristgebundenen Eingaben an den Vorstand ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bekanntzumachende Entscheidungen des Vereins gelten bei Beförderung durch die Post ab dem 3. Werktag nach Übergabe an die Post als zugegangen, es sei denn, eine abweichende Zustellung wird nachgewiesen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Aufnahme in den Verein

Aufnahmegesuche werden beim Vorstand schriftlich eingereicht. Minderjährige haben die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters und die Versicherung eines gesetzlichen Vertreters beizubringen, dass der Bewerber schwimmen kann.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Ehrenausschusses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

## § 8

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Streichung,
3. durch Ausschluss,
4. durch Tod des Mitgliedes.

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres unter der in Vereinsmitteilungen und anderen Schriftstücken angegebenen Vereinsanschrift zu Händen des Vorstandes schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag, Umlagen u. a. trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht zahlt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins oder bei beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann ein Mitglied nach seiner Anhörung (bei Minderjährigen auch eines gesetzlichen Vertreters) ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Ausgeschlossenen mit Gründen versehen bekannt gibt. Innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe ist die Anrufung des Ehrenausschusses zulässig, der endgültig entscheidet.

Mit dem Tod, dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Bereits entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Auch bei Ausschluss werden Beiträge, Umlagen u. a. wie nach fristgerechter Kündigung geschuldet.

## § 9

### Mitgliedsbeiträge

Der jährlich durch die Mitgliederversammlung festzusetzende Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31. März eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Dafür erteilt das Mitglied bei Eintritt ein SEPA-Lastschriftmandat. Sofern einzelne Mitglieder ausnahmsweise den Beitrag nicht durch Einzugsermächtigung entrichten, und diesen nicht bis zum Fälligkeitstermin unaufgefordert entrichtet haben, wird von ihnen eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € erhoben, es sei denn, der Vorstand hat die Gründe für die Nichterteilung der Einzugsermächtigung anerkannt.

Bei Eintritt bis zum 31. März einschließlich wird der Beitrag in voller Höhe erhoben. Bei späterem Eintritt wird der Beitrag anteilig erhoben. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das Unterschriftsdatum des Aufnahmeantrages. Neu eintretende Mitglieder haben ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Eintrittsgeld und eine Umlage zu zahlen, die mit dem Beitrag, spätestens binnen drei Monaten nach Eintrittserklärung, zu zahlen ist.

In der Berufsausbildung befindliche Mitglieder, die nicht mehr der Jugendabteilung angehören und ermäßigten Beitrag anstreben bzw. zu ermäßigtem Beitrag weitergeführt werden wollen, erbringen den Ausbildungsnachweis bis zum 01. Februar.

Umlagen und deren Fälligkeiten können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Zahlungsverzug wird ein Monat nach Mahnung ein Säumniszuschlag von bis zu 20 % des ausstehenden Betrages erhoben.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigung und Befreiungen gewähren. Mündliche Abreden hierzu haben gegenüber dem Verein keine Wirkung.

#### **IV. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenausschuss,
4. die Kassenprüfer.

#### **§ 10**

##### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres, möglichst im Februar eines jeden Jahres, einzuberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahlen,
5. Festlegung der Beiträge, des Eintrittsgeldes, des Voranschlags, der Umlagen,
6. Satzungsänderungen,
7. Anträge,
8. Verschiedenes.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Familienangehörigen genügt die Übersendung einer Ladung, sofern die Mitglieder gemäß Mitgliederliste unter einer Anschrift gemeldet sind.

Beabsichtigte Satzungsänderungen und bereits vorliegende Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand in der Geschäftsstelle oder an bekannt zu gebender Stelle zur Einsichtnahme auszulegen.

Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Über verspätete Anträge ist in der Mitgliederversammlung nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

Der Sprecher des Vorstandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Vorstandes ist der aus der Mitte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu wählende Alterspräsident Versammlungsleiter.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

## § 11

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen durch Beschluss ihre Zuständigkeiten sowie einen Sprecher.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie dem Leiter der Ruderabteilung, dem Leiter der Tennisabteilung und dem Jugendvorsitzenden.

Im Falle der Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes oder beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, sich zu ergänzen.

Vorstandssitzungen werden vom Sprecher des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen des Vorstandes sind zugleich Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Für den erweiterten Vorstand gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend.

In Jugendangelegenheiten wird der Verein durch den Jugendvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Jugendvorsitzenden im Rahmen des § 3 Abs. 2 der Satzung vertreten. Geht der Jugendvorstand Verbindlichkeiten ein, die nicht mit den der Jugendabteilung zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden können, so bindet solche Rechtsgeschäfte den Verein nur, wenn der Vorstand des Vereins in entsprechender Anwendung der §§ 107 bis 109 BGB zustimmt. Dieses gilt nicht, wenn und soweit die vertragsgemäße Leistung aus den in Satz 1 genannten Mitteln bewirkt worden ist.

## § 12

### Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern ohne Vorstandsamt, die zusammen mit zwei Vertretern von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten und auf Antrag über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschlussentscheidungen des Vorstandes endgültig zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 13

### Beschlüsse und Stimmrecht

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird.

Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Alle Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14  
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die die Jahresrechnung und Kassenführung prüfen, der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht erstatten und zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung nehmen.

Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss und Voranschlag eine Woche vor der Mitgliederversammlung an bekannt zu gebender Stelle zur Einsichtnahme aus.

**V. Vereinsstrafen**

§ 15  
Vereinsstrafen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigenden Verhaltens Strafen festsetzen.

Für das Verfahren gilt § 8 entsprechend.

Vereinsstrafen sind:

1. Verweis,
2. befristeter Ausschluss von der Sportausübung,
3. Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des Beitrages eines ausübenden Mitglieds,
4. Ausschluss nach § 8 der Satzung.

**VI. Satzungsänderungen**

§ 16  
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **VII. Auflösung**

### § 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die beabsichtigte Auflösung ist mindestens einen Monat vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Wird die Auflösung beschlossen, wählt die Versammlung zwei Liquidatoren.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Münster (Westf.), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für den Verlust der Rechtsfähigkeit.

## **VIII. Beschluss der Satzung**

Die bisherige Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2014 ergänzt bzw. abgeändert und so durch diese Satzung ersetzt.

Münster, den 19. März 2014

gez. Dirk Bensmann  
(Finanzen, Sprecher des Vorstands)

gez. Dr. Frauke Wagner  
(Mitgliedermanagement)